

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 NGO	§ 9 Hauptsatzung alte Fassung	§ 9 Hauptsatzung neue Fassung
<p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Unterhaltung Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p>	<p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>b) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>c) bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>d) Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>e) ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt,</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>1. a) <u>Um- und Ausbau</u>, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie <u>Stadtteilbibliotheken</u>, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>b) <u>Um- und Ausbau</u>, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>c) <u>Um- und Ausbau</u>, bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>d) Benennung und Umbenennung von <u>Grundschulen</u>, <u>Stadtteilbibliotheken</u>, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>e) <i>unverändert</i></p>

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 NGO	§ 9 Hauptsatzung alte Fassung	§ 9 Hauptsatzung neue Fassung
<p>2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p>	<p>2. a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,</p> <p>b) Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt,</p> <p>c) Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadt eigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,</p> <p>d) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind,</p> <p>e) die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>3. a) Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,</p> <p>b) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>3. a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Pflege des Ortsbildes sowie <u>Um- und Ausbau</u>, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p><i>unverändert</i></p>

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NGO	§ 9 Hauptsatzung alte Fassung	§ 9 Hauptsatzung neue Fassung
<p>5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,</p> <p>6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,</p> <p>7. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>8. Repräsentation des Stadtbezirks,</p> <p>9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.</p> <p>(2) Dem Stadtbezirksrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Stadtbezirksräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.</p>	<p>5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,</p> <p>6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,</p> <p>7. Märkte,</p> <p>8. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,</p> <p>9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks,</p> <p>10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 55 c Absatz 2 NGO,</p> <p>11. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.</p> <p>12. Der Stadtbezirksrat führt das vorgezogene Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.</p> <p>(2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Für die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 sind im bezirksorientierten Haushalt eigene Haushaltsstellen einzurichten. Die Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Einrichtungen festgestellt werden.</p> <p>(3) § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO gilt entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>12. Der Stadtbezirksrat führt die <u>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u> nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.</p> <p>13. <u>Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden.</u></p> <p>(2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> <p><i>unverändert</i></p>